

RS Vwgh 1991/3/7 90/16/0005

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.03.1991

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §257;

BAO §258 Abs1;

Rechtssatz

Die (bloße) Anführung des Beschwerdeführers als Berufungswerber in der Berufungsschrift bzw im Antrag auf Entscheidung über die Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz vermag die vom Gesetz geforderte schriftliche formliche Erklärung als Beitreter zur Berufung nicht zu ersetzen

(Hinweis B 19.5.1988, 87/16/0009, 0011).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990160005.X03

Im RIS seit

07.03.1991

Zuletzt aktualisiert am

16.03.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at